TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.2 Zahl der Vollgeschosse (Geplante Gebäude mit eingetragener Geschoßzahl)
- zulässig Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß als Höchstgrenze, Unterkellerung ist zugelassen
- 2. GEBÄUDE
- 2.1 Kniestock: zulässig bis 1,6 m Höhe über FOK Decke EG
- 2.2 Ortgang: zulässig bis 2,5 m Dachüberstand bei Balkonüberdachung, sonst 1,1 m
- 2.3 Traufhöhe: talseitig max. 4,80 m über natürlichem Gelände bergseitig nach örtlichem Gelände
- 2.4 Ausführung: das Verhältnis der Giebelhöhe einschließlich Sockelhöhe, gemessen an der Traufwand, darf zu der Giebelbreite 1: 1,6 nicht unterschreiten
- 2.5 Baustoffe: erdgeschossig weiß verputztes Mauerwerk;
 Kniestock und Giebel Holzverschalung; Holz
 ist mit Holzschutzmittel ohne deckenden
 Farbzusatz, braun zu behandeln